



**Regionalverband  
Südlicher Oberrhein**  
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS VVS 12/18  
(Anlage)

Freiburg i. Br., 27.11.2018

Unser Zeichen: 8613.1

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN  
METROPOLREGION  
OBERRHEIN

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19  
79102 Freiburg i. Br.

## Verbandsversammlung am 13.12.2018

**TOP 3 (öffentlich)**  
**Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein,**  
**Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Natur-**  
**schutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2)**  
hier: (Vorsorgender) Beitrittsbeschluss

– *beschließend* –

### 1 Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung tritt im Rahmen eines Vorratsbeschlusses der vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in Aussicht gestellten Genehmigung der am 25.01.2018 als Satzung beschlossenen Teilfortschreibung des Regionalplans, Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2), bei, soweit diese einzig das vorgesehene Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Nr. 62 – Gschasikopf (Elzach) von der Verbindlichkeit ausnimmt.

## 2 Anlass und Begründung

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 25.01.2018 die Regionalplan-Teilfortschreibung „Windenergie“ als Satzung festgestellt und damit den gesamtfortgeschriebenen, seit 22.09.2017 rechtsgültigen Regionalplan ergänzt (DS VVS 01/18). Mit Schreiben vom 20.11.2018 hat das Wirtschaftsministerium in seiner Funktion als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass es die vorgelegten Unterlagen geprüft hat und beabsichtigt, die Ziele und Grundsätze der o. g. Teilfortschreibung **mit Ausnahme des Vorranggebiets für regionalbedeutsame Windkraftanlagen Nr. 62 – Gschasikopf auf dem Gebiet der Stadt Elzach** für verbindlich zu erklären. Die Festlegung dieses Vorranggebiets sei nicht genehmigungsfähig, da ihr naturschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

DS VVS 01/18

Im Einzelnen wird dabei auf folgende fachliche Einschätzung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft verwiesen:

*„Das Vorranggebiet Nr. 62 liegt gemäß FVA in einem Bereich der Auerhuhn-kategorie 2 und 3 und grenzt an einen Korridor der Auerhuhn-kategorie 1. Zudem liegt das Gebiet fast vollständig innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) 7915-441 „Mittlerer Schwarzwald“. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet Nr. 62 würden große Flächen der Auerhuhn-Lebensstätten erheblich beeinträchtigt. Dies wäre ein Verstoß gegen die Erhaltungsziele des VSG 7915-441 „Mittlerer Schwarzwald“, insbesondere gegen das Erhaltungsziel „Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Drahtzäune und Windkraftanlagen“.*

*Die Zulässigkeit des Vorhabens im Zusammenhang mit dem dortigen Auerhuhnvorkommen beurteilt sich zum einen nach den Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§§ 44 f. BNatSchG). Zudem ist zur Beurteilung des Sachverhalts zwingend eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.*

*Im Februar 2017 hat die Vorhabenträgerin im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben im geplanten Vorranggebiet Nr. 62 „Gschasikopf“ vorgelegt. Die Verträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des VSG in seinen Erhaltungszielen und seinem Schutzzweck führt. Eine Beeinträchtigung des VSG durch ein späteres WEA-Vorhaben könnte vermieden werden, wenn geeignete und den rechtlichen Vorgaben entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen möglich wären. Die beeinträchtigten Flächen im Umfang von ca. 231 ha wären dabei zumindest im Verhältnis 1:1 auszugleichen. In Anbetracht der jedenfalls im Regionalplan vorgesehenen räumlichen Ausdehnung des Vorranggebiets, den strengen Maßstäben der Rechtsprechung sowie der örtlichen Situation erscheint die Festlegung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang in der vorgelegten Konstellation nicht möglich.*

*Eine Ausnahme im Hinblick auf die Genehmigung von WEA gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG kommt nicht in Betracht, weil das öffentliche Interesse am Schutz des Auerhuhns als hochgradig gefährdete Art das Interesse an der Planung und Realisierung von WEA überwiegt. Somit kann die Unzulässigkeit von WEA (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) auch nicht durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder eine Ausnahmeerteilung ausgeräumt werden.*

*Möglich erscheint allenfalls die Realisierung von einer WEA (WEA 5) im äußersten nördlichen Bereich des Vorranggebiets Gschasikopf. Hierfür sind jedoch noch vertiefte Untersuchungen (artenschutzrechtliche Prüfung und Natura 2000-Vorprüfung) erforderlich. Beispielsweise bedarf es einer anlagenspezifischen Prüfung der Auswirkungen, um den Umfang der dann beeinträchtigten Lebensstätten des Auerhuhns berechnen zu können. Bei der Berechnung des Flächenbedarfs für Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind die konkrete Anlagenhöhe und auch die Zuwegung durch das VSG einzubeziehen.“*

### 3 Vorgeschichte / Beschlusslage in den Gremien des Regionalverbands

In der Sitzung des Planungsausschusses am 13.11.2014 wurde ein (erster) Offenlage-Entwurf der Teilfortschreibung „Windenergie“ festgestellt und die Durchführung des entsprechenden Offenlage- und Beteiligungsverfahrens beschlossen (DS PIA 09/14). Der Bereich Gschasikopf war zum damaligen Zeitpunkt nicht Teil der regionalplanerischen Vorranggebietskulisse für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, da er sich innerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittlerer Schwarzwald“ bzw. innerhalb des von diesem ausgehenden – regionalplanerisch zu berücksichtigenden – 700-m-Vorsorgeabstands (vgl. Windenergieerlass Baden-Württemberg Ziff. 4.2.1 f.) befindet. Entsprechend der Plankonzeption des Regionalverbands wurden solche Bereiche aus Vorsorgegründen grundsätzlich als sogenannte weiche Tabukriterien nicht in die regionale Vorranggebietskulisse einbezogen. Sie fanden nur dann Eingang in die regionalplanerische Kulisse, sofern auf kommunaler Planungsebene gebietsbezogene Gutachten (über Standorte von Einzelanlagen hinausgehende Untersuchungen) vorliegen, die den Nachweis erbringen, dass Windenergieanlagen mit dem Schutzzweck bzw. Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets nicht generell unverträglich sind. Dies war zum Zeitpunkt der Feststellung des (ersten) Offenlage-Entwurfs nicht der Fall, der Bereich Gschasikopf somit darin nicht enthalten.

DS PIA 09/14

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens „Windenergie“ des GVV Elzach wurden 2015 die (auch für eine Aufnahme in die regionale Gebietskulisse) erforderlichen Untersuchungen zur Vereinbarkeit mit dem Vogelschutzgebiet vorgelegt. Die entsprechende Darstellung der Konzentrationszone für Windkraftanlagen am Gschasikopf im Flächennutzungsplan des GVV Elzach wurde zudem 2015 rechtswirksam. Der Plankonzeption des Regionalverbands folgend wurde der Bereich mit Beschluss des Planungsausschusses vom 06.07.2017 als Vorranggebiet Nr. 62 – Gschasikopf (ca. 214 ha) in den zweiten Offenlage-Entwurf aufgenommen (DS PIA 10/17). Weitere Erkenntnisse, die einen Ausschluss hätten begründen können, lagen nicht vor und das Gebiet wies im regionsweiten Vergleich eine hohe Eignung und Konfliktrarmut auf.

DS PIA 10/17

Im Rahmen des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hat die Höhere Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 20.10.2017 Stellung zu dem neu aufgenommenen Vorranggebiete Nr. 62 – Gschasikopf genommen. Aufgrund vertiefter Betrachtungen im Rahmen des laufenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens im Gebiet Gschasikopf sei für alle fünf beantragten Windenergieanlagen aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen (Auerhuhnvorkommen) von einer fehlenden Genehmigungsfähigkeit auszugehen. Vor diesem Hintergrund könne „der Festlegung dieses Vorranggebiets (...) nicht zugestimmt werden“.

Die Verbandsgeschäftsstelle hatte sich auf Grundlage dieser Stellungnahme sowie der nachlaufenden Erörterung mit dem Regierungspräsidium dafür ausgesprochen, auf die Festlegung des Vorranggebiets Nr. 62 – Gschasikopf zu verzichten (vgl. DS PIA 01/18, Ziff. 3.1). Das auf Wunsch des Planungsausschusses zur fachlichen und rechtlichen Klärung des Sachverhalts eingeschaltete Umweltministerium sah sich zum damaligen Zeitpunkt außerstande, Auskünfte inhaltlicher Art zu geben, da „die Grundlagen der Entscheidung des Regierungspräsidiums über die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens“ Gegenstand einer Petition sei und der Entscheidung des Petitionsausschusses nicht vorgegriffen werden könne.

DS PIA 01/18

In der von der Verbandsversammlung vor diesem Hintergrund vorgenommenen Gesamtabwägung wurde an dem Vorranggebiet Nr. 62 – Gschasikopf festgehalten. Der o. g. Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, auf die Festlegung insgesamt zu verzichten, wurde mit folgender Begründung nicht gefolgt (Beschluss der Verbandsversammlung am 25.01.2018):

*„[...] Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Sachverhalte und der noch nicht abschließend geklärten naturschutzrechtlichen Situation wird der Anregung nicht gefolgt und das Vorranggebiet im Plan festgelegt. Dabei ist die bauleitplanerische Widmung des Gebiets für die Windkraftnutzung durch den rechtskräftigen Flächennutzungsplan des GVV Elzach sowie die im regionsweiten Vergleich hohe energetische Eignung des Vorranggebiets (großflächig > 7,0 m/s in 140 m über Grund) besonders maßgeblich. Der naturschutzfachliche Hinweis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks maßgeblicher Bestandteile von Natura-2000-Gebieten nach derzeitigem Kenntnisstand in Bezug auf das Auerhuhn nicht auszuschließen ist, wird im entsprechendem Gebietssteckbrief des Umweltberichts ergänzt.“*

#### 4 Weiteres Vorgehen / Beitrittsbeschluss

Die Verbandsgeschäftsstelle ist vom Wirtschaftsministerium mit o. g. Schreiben vom 20.11.2018 aufgefordert worden, zu der beabsichtigten Nicht-Genehmigung des Vorranggebiets Nr. 62 – Gschasikopf Stellung zu nehmen. Dabei sind nochmals deutlich die o. g. Beweggründe der Verbandsversammlung darzulegen, warum in der Gesamtabwägung bewusst an der Festlegung dieses Vorranggebiets festgehalten wurde.

Für den Fall, dass sich die fachliche Einschätzung des Wirtschaftsministeriums (bzw. des hier relevanten Umweltministeriums) aufgrund

- der Rückmeldung des Regionalverbands und/oder
- der noch anhängigen Petitionen für und wider einer Windenergienutzung im Bereich Gschasikopf

nicht ändern sollte, wird vorgeschlagen, **im Interesse eines zügigen Verfahrensfortgangs bis zur Rechtskraft der Teilfortschreibung „Windenergie“** bereits in der Sitzung der Verbandsversammlung am 13.12.2018 **vorsorglich einen Beitrittsbeschluss zu der in Aussicht gestellten Verbindlicherklärung** zu fassen. Auf die ansonsten erforderliche Einberufung einer erneuten Sitzung der Verbandsversammlung wird hingewiesen.

Mit der Fassung des vorgeschlagenen Vorratsbeschlusses durch die Verbandsversammlung am 13.12.2018 für den o. g. Fall, erhält die Raumnutzungskarte im Bereich Gschasikopf auf Gebiet der Stadt Elzach die in der Anlage dargestellte Fassung. Eine erneute Offenlage des Planentwurfs ist beim vollständigen Entfall des Vorranggebiets am Gschasikopf nicht erforderlich, da der (erste) Offenlage-Entwurf der Teilfortschreibung dieses Gebiet nicht enthielt (vgl. Ziff. 3).

Anlage

Nach ihrem Inkrafttreten soll die Teilfortschreibung „Windenergie“ zügig mit der seit 22.09.2017 rechtsgültigen Fassung des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans sowie der aktuellen Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“ in einer integrierten Veröffentlichung zusammengeführt werden.

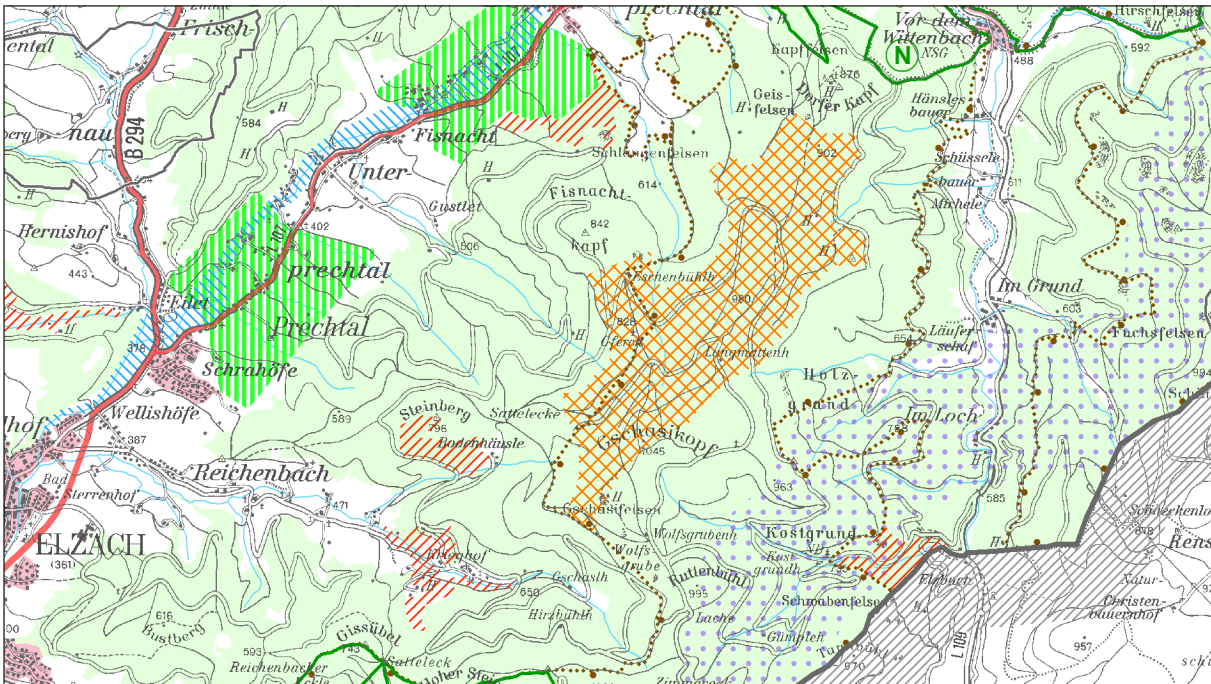
## 5 Fazit

In der Gesamtbetrachtung ist die Streichung des Vorranggebiets Nr. 62 – Gschasikopf sowie die nicht in Aussicht stehende immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit für Windkraftanlagen in diesem Bereich bedauerlich und ein Rückschlag für die Umsetzung der Energiewende. Die regionalplanerische Gebietskulisse verringert sich von 19 auf 18 Vorranggebiete, von rund 1.100 ha auf rund 900 ha. Entsprechend verringert sich die Zahl zusätzlich möglicher Anlagen und damit die potenzielle Windstromgewinnung in der Region.

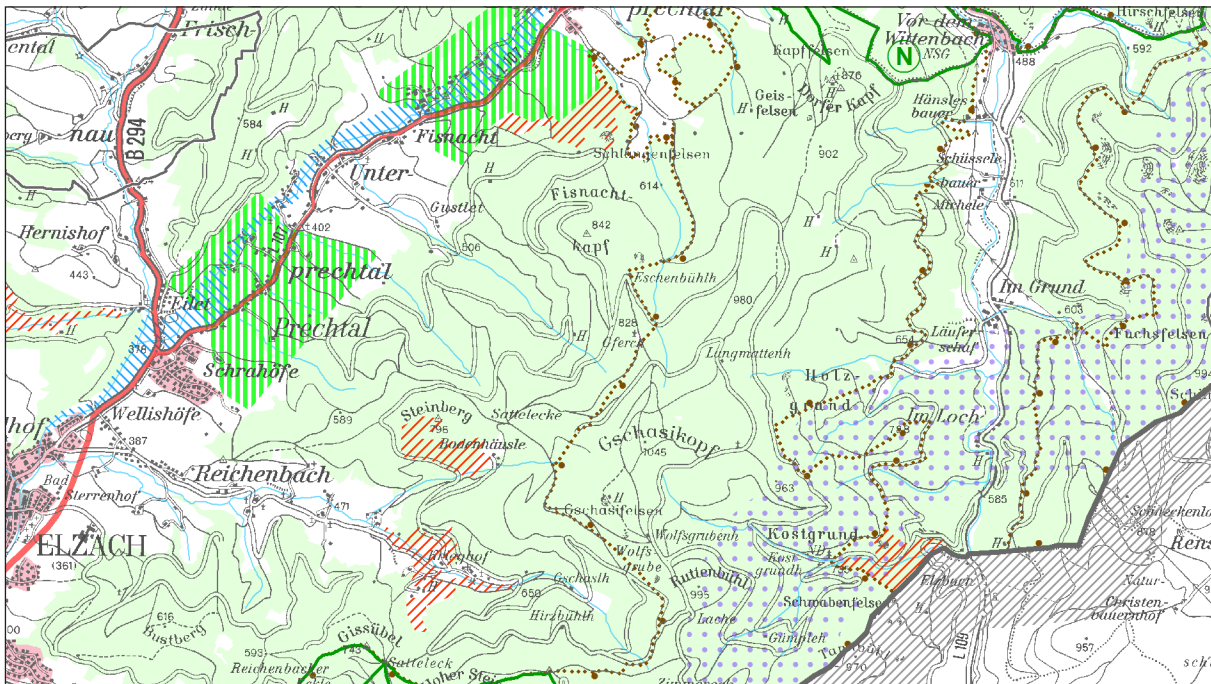
Das regionale Plankonzept bleibt dennoch in sich schlüssig. Auch stellt der Verzicht auf das Gebiet keinen Bruch im methodischen Vorgehen dar. Nach wie vor kann mit dieser Regionalplan-Teilfortschreibung ein wichtiger Beitrag zur Förderung eines raumverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung in der Region geleistet werden. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass

- Windkraftanlagen im Bereich Gschasikopf auch weiterhin raumordnerisch zulässig sein werden, die Windenergiegewinnung hier regionalplanerisch nicht ausgeschlossen wird,
- neben dem Gschasikopf weitere Standorte (ehem. „zurückgestellte Bereiche“, vgl. DS PIA 01/18) existieren, bei denen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch keine abschließende Klärung der fachrechtlichen Zulässigkeit einer Windenergienutzung vorlag. Dies betrifft insbesondere Gebiete in Landschaftsschutz- und in Natura-2000-Gebieten. Entsprechend der Beschlusslage (DS PIA 01/18, Ziff. 1.3) wird die Verbandsgeschäftsstelle prüfen, ob und wann die Kulisse der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen um solche Gebiete (oder Teilbereiche davon) ergänzt werden kann.



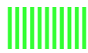




i. d. F. des Satzungsbeschlusses vom 25.01.2018



nach der in Aussicht gestellten Genehmigung



Legende (Auswahl)

-  Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.1)
-  Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2)
-  Grünstreifen (Vorranggebiet) (PS 3.1.2)
-  Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ<sub>100</sub>-Ausnahmevorbehalt (PS 3.4)
-  Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald (nachrichtliche, generalisierte Darstellung aus RIPS) (N)
-  Natura-2000-Gebiet (FFH- bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet) (nachrichtliche, generalisierte Darstellung aus RIPS) (N)
-  Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds (nachrichtliche Darstellung aus Generalwildwegeplan Baden-Württemberg und aus Regionaler Biotopverbundkonzeption Südlicher Oberrhein) (N)